

vom preussischen Richter für straffällig erkannt, da würde den preussischen Verleger wahrlich der Nachweis, daß er nur seine Firma als Verleger hergegeben, nicht schützen, weil er eben dadurch die verlegerische Verantwortlichkeit zu übernehmen erklärt hat! Diese eben wird vom Gesetze verlangt und der Eigenthümer und Mitunternehmer eines literarischen Erzeugnisses kann wohl nach den Gesetzen über die Theilnahme, an dem Inhalte eines für straffällig erachteten Buches, nie aber als dessen Verleger angesehen, noch weniger, daß ein Anderer als Verleger sich genannt, ihm als eine Täuschung zugerechnet werden. Eine aus achtungswerthen Buchhändlern bestehende Jury, deren Ausspruch der Herr Polizei-Präsident, der Berichtigung nach, die Beurtheilung des Sachverhältnisses getrost unterbreiten möchte, würde, hätte er dieses gethan, sich sicher wie vorstehend aussprechen; es ist aufrichtig zu bedauern, daß der Herr Polizei-Präsident den Ausspruch einer solchen Jury, auf den er sich mehrfach gegen Simion sowohl als gegen verschiedene Berliner Kollegen berufen, nicht eingeholt hat; bei dem gekannten Gerechtigkeitssinne des genannten Herrn würde die Beurtheilung des ganzen Sachverhältnisses sicher eine andere geworden sein.

Jahrgang 1849 und 1850 von Brennglas' Kalender sind im Verlage von Simion erschienen, wie er dies durch die Firma auf dem Titel erklärt hat und auf diese beiden Jahrgänge bezieht sich der Contract, dessen § 2 in der „Berichtigung“ wörtlich angeführt ist, und in welchem es ganz richtig heißt, daß „Simion die Leitung des Verlages, den Debit des Buches u. s. w. hat, ganz als wenn der Kalender sein alleiniges Verlags-Eigenthum wäre.“ Wie gesagt, dieser Contract berührt die im Verlage von Lenz erschienenen Jahrgänge 1847, 48, 51 und 52 gar nicht — was die Berichtigung, wie wir annehmen müssen, nur übersehen hat.

Simion's Miteigenthum an dem Kalender 1852, die von ihm besorgte Herstellung desselben, das Erscheinen in dem Verlag und unter der Firma seines Geschäftsfocius, ist also dem Gesetze gegenüber an sich sicher etwas Straffälliges nicht: es ist auch nichts Neues in der buchhändlerischen Technik und dürfte am wenigsten mit Schließung des Geschäftes zu strafen sein. —

Was den zweiten Moment in der Angelegenheit betrifft, das Erscheinen des Kalenders mit Fortlassung des Kalenderartigen — die Wochentage ic. — unter einem andern Titel, so müssen wir zunächst wiederholen, daß der Grund der Confiscation in dem Kalendertheile des „Brennglas'schen Kalenders“ gesucht wurde, von dem man glaubte, daß die Behörde ihn um jenes wegen, stempelpflichtig erachte und weil, ohne Stempel eingeführt, confiscirt habe. Daß diese Ansicht in Berlin allgemein war, dem kann nicht widersprochen

werden. Simion und Lenz glaubten dies auch, wie die betreffende in der Berichtigung selbst angezogene Correspondenz zwischen ihnen auch anführt: das eigentlich Kalenderartige würde fortgelassen, „um hierdurch den sächsischen Behörden den Vorwand der Stempeldefraude, für die Confiscation zu nehmen!“ Steht dies aber fest, so muß die Manipulation mit dem neuen Titel in einem sehr milden Lichte erscheinen. Legen wir aber auch hier einmal die Bestimmungen des Pressgesetzes an, so weit Simion hierbei als preussischer Buchhändler collidirt; es könnte gegen ihn geltend gemacht werden, er habe gewerbsmäßig ein in Preußen verbotenes Buch verbreitet oder zu verbreiten beigetragen. Hier tritt zunächst die Frage auf: war denn zur Zeit des Erscheinens des „Propheten“, Brennglas' Kalender in Berlin der Art verboten, daß eine Verbreitung gesetzlich straffällig war? Es war in den Berliner Zeitungen die polizeiliche Beschlagnahme publicirt: aber selbst Roenne führt in seinem bekannten Buche üb. das neue preuß. Pressgesetz ausführlich aus, daß erst der Verstoß gegen eine vom Richter bestätigte Beschlagnahme eines Buches, vom Gesetze bestraft werde, nicht aber der gegen eine vorläufige polizeiliche Beschlagnahme. Wenn in der Berichtigung die vom Kreis-Gericht zu Perleberg rechtskräftig ausgesprochene Vernichtung des Brennglas'schen Kalenders, wegen dessen strafbaren Inhalts erwähnt wird, so wissen wir nicht, daß diese in den Berliner Zeitungen vorschriftsmäßig publicirt ist und ob solche, worauf es in diesem Falle ankäme, vor dem Erscheinen des „Propheten“ stattgefunden hat oder nachher; jedenfalls hatte Simion von dieser, vom Gerichte geschehenen Verurtheilung des Kalenders, wegen seines Inhaltes, keine Kenntniß, und dies ist das Wesentliche.

Diese Ausführungen zeigen hinlänglich, wie zweifelhaft es ist, ob dem Gesetze gegenüber, Simion durch seine Thätigkeit bei dem Unternehmen sich strafbar gemacht hat; und trotz dieser Zweifel — die Schließung seines Geschäftes Seitens der Polizei — wir schweigen!

Wenn am Schlusse der „Berichtigung“ der Herr Polizei-Präsident sagt: „es wird auf dem gesetzlichen Wege über das Verfahren des Simion definitiv entschieden werden“, so läßt diese Versicherung die frohe Hoffnung aufkommen, daß das, nach der allgemeinen Meinung und den Aeußerungen in der 2. Kammer, im Gesetze nicht begründete polizeiliche Verfahren gegen Simion verlassen und die Sache dem richterlichen Entscheide übergeben werden wird; wir wollen uns dieser Hoffnung um so mehr hingeben, als sonst der Herr Polizei-Präsident, als Vorsitzender des Collegiums, von welchem die polizeiliche Entscheidung gefällt wird, sicher kein Votum vor dem Entscheide des letzteren öffentlich abgegeben haben würde. — t.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[2014.] Leipzig, d. 12. Februar 1852.  
P. P.

Durch Gegenwärtiges beehre ich mich, Ihnen mitzuthellen, daß ich heute meine Musikalienhandlung mit Activen und Passiven meinen beiden Söhnen **Adolph Moritz** und **Dr. Wilhelm Friedrich Benedikt** abgetreten habe.

Mit dem besten Danke für das mir geschenkte Zutrauen verbinde ich die Bitte, dasselbe auf meine Söhne, welche ich seit einer Reihe von Jahren mit der selbstständigen

Führung meiner Musikhandlung betraute, gütigst zu übertragen; sie werden dessen in jeder Beziehung sich würdig beweisen.

Die Buchhandlung, zumeist aus botanischen Kupferwerken bestehend, führe ich aus besonderer Neigung zu den Naturwissenschaften, fort unter der Firma: **Separat-Conto von Friedrich Hofmeister**.

Mit Hochachtung  
**Friedrich Hofmeister.**

Leipzig, d. 12. Februar 1852.

P. P.

Auf vorstehende Mittheilung unseres Vaters Bezug nehmend, geben wir uns die Ehre, Ihnen unsere Uebernahme der Musikalien-

handlung desselben anzuzeigen. Wir werden das Geschäft unter der bisherigen Firma

**FRIEDRICH HOFMEISTER**

fortführen.

Wir bitten, auf uns einen Theil des Vertrauens übergehen zu lassen, welches unserem Vater in so reichem Masse geschenkt wurde. Es wird unser stetes Bestreben sein, dasselbe zu rechtfertigen.

Mit Hochachtung u. Ergebenheit

**Adolph Moritz Hofmeister.**  
**Wilhelm Fr. B. Hofmeister.**

Adolph Moritz Hofmeister zeichnet:

*Friedrich Hofmeister.*

Dr. Wilh. Fr. B. Hofmeister zeichnet:

*Friedrich Hofmeister.*